

§ 33. Diese Verordnung findet auch auf Gesuche Anwendung, die zurzeit des Inkrafttretens hängig sind.

Zürich, den 30. Juni 1976

Im Namen des Obergerichtes

Der Präsident: Der Obergerichtsschreiber:  
Hartmann Bühlmann

---

**Verordnung  
über die Verfahrenskosten und die Entschädigung  
der Zeugen und Sachverständigen vor Verwaltungs-  
gericht**

(vom 18. Juni 1976)

---

Das Verwaltungsgericht,  
gestützt auf § 40 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über den Rechts-  
schutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)  
in der Fassung vom 13. Juni 1976,

verordnet:

§ 1. Zu den Verfahrenskosten gehören

- a) die Gerichtsgebühr nach Massgabe der Gebührenverordnung;
- b) die Zustellungskosten, wie Porti (Bar- oder Pauschalfrankatur) und Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
- c) die Barauslagen, wie Telefongebühren, Zeugen-, Sachverständigen- und Augenscheinkosten;
- d) Schreibgebühren.

§ 2. Zeugen erhalten eine Entschädigung von Fr. 10.— für die Stunde.

Ist ihr Erwerbsausfall höher, so wird die Entschädigung nach billigem Ermessen erhöht.

Ausserdem werden dem Zeugen die notwendigen Barauslagen ersetzt.

Auswärtigen Zeugen kann für die mutmasslich notwendigen Barauslagen ein Vorschuss gewährt werden.

§ 3. Sachverständige werden nach Art und Umfang ihrer Bemühungen entschädigt.

§ 4. Eine Schreibgebühr wird für zusätzliche Ausfertigungen und für Auszüge aus Entscheiden oder Akten erhoben. Sie beträgt für jede Seite A4 Fr. 3.—

§ 5. Diese Verordnung ist auch in Steuersachen anwendbar.

Die §§ 15 und 16 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sind sinngemäss anwendbar.

§ 6. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit Art. VIII des Gesetzes über die Revision des Verfahrens in Zivilsachen vom 13. Juni 1976 in Kraft.

Sie ist im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung zu veröffentlichen.

Zürich, den 18. Juni 1976

Im Namen des Verwaltungsgerichts  
Der Präsident:            Der Gerichtsschreiber:  
M o s e r                            S o m m e r

---

## **Änderung der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden**

(vom 15. September 1976)

---

Der Regierungsrat beschliesst:

I. In den §§ 1, 2 und 4 der Vollziehungsverordnung vom 11. November 1971 zum Gesetz über das Halten von Hunden